



GEMEINDE VORDERHORNACH

A-6645 Vorderhornbach

Telefon 05632/301

Fax 05632/301-4

Betreff: Kundmachung
Gemeinderatssitzung vom 11.12.2024

16.12.2024

KUNDMACHUNG

Bei der 16. Gemeinderatssitzung am 11.12.2024 wurden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:
Tagesordnung:

1. Verlesung und Beschlussfassung des Gemeinderatsprotokolls der Gemeinderatssitzung vom 12.09.2024
2. Umwidmung von rund 697 m² Freiland aus Gp. 52/27 in „Landwirtschaftliches Mischgebiet“ lt. Teilungsplan GZ. 46/2024; Beratung und Beschlussfassung
3. Neufestsetzung des Umlagesatzes der Waldumlage durch die Verordnung der Gemeinde; Beratung und Beschlussfassung
4. Beratung und Beschlussfassung über die Anpassung der Gemeindeabgaben und Gebühren für 2025
5. Beratung und Beschlussfassung der evaluierten Wasserleitungsordnung
6. Beratung und Beschlussfassung der evaluierten Wasserleitungsgebührenverordnung
7. Allfälliges

Der Bürgermeister stellt den Antrag um Erweiterung der Tagesordnung um TOP 6.1 – Beratung und Beschlussfassung über eine Verordnung zur Erhebung einer Hundesteuer laut Tiroler Hundesteuergesetz. Der Gemeinderat stimmt der Aufnahme von TOP 6.1 in die Tagesordnung einstimmig zu.

Beschlussfassung:

Zu TOP 1:

Der Gemeinderat verzichtet auf die Verlesung des Protokolls, da dieses den Gemeinderäten/Gemeinderätinnen schriftlich zugegangen ist. Der Gemeinderat genehmigt einstimmig das Protokoll über die 15. Gemeinderatssitzung vom 12.09.2024.

Zu TOP 2:

Der Bürgermeister erläutert die Umwidmung der Teilfläche aus Gp. 52/27 von 697 m² von derzeit „Freiland“ in „Landwirtschaftliches Mischgebiet“ lt. Teilungsplan GZ: 46/2024, ausgearbeitet von Dipl.-Ing. David Kathrein, 6591 Grins und den von Arch. Wasle & Strele ZT GmbH., 6600 Reutte, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes.

Änderung Flächenwidmungsplan – kombinierter Auflage- und Erlassungsbeschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Vorderhornbach gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 62/2022 den von Arch. Wasle & Strele ZT GmbH, 6600 Reutte (Teilungsplan Gz.46/2024 vom 24.07.2024, ZT Dipl.-Ing. David Kathrein, Grins 21, 6591 Grins) ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Vorderhornbach vom 23.10.2024, Nr. 834-2024-00001, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Der Entwurf sieht eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Vorderhornbach im Bereich der Grundstücke, 52/27; 1687; 1690, KG 86039 Vorderhornbach, von derzeit „Freiland §41 in L-Landwirtschaftliches Mischgebiet §40 (5) vor.

Einstimmiger Beschluss

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde gefasst.

Einstimmiger Beschluss

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

TOP 3:

Nach § 10 Abs. 3 der Tiroler Waldordnung 2005 hat die Landesregierung durch Verordnung landesweit einheitliche Hektarsätze für die Waldkategorien Wirtschaftswald, Schutzwald im Ertrag und Teilwald im Ertrag festzulegen. Dabei haben die Hektarsätze in Summe annähernd 33 % der im landesweiten Durchschnitt mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Gemeindewaldaufseher jährlich verbundenen Kosten bezogen auf einen Hektar Waldfläche zu entsprechen. Die Festlegung der Hektarsätze erfolgt unter Bedachtnahme auf das über 40 Dienstjahre gemittelte kollektivvertragliche Jahresgehalt eines Gemeindewaldaufsehers einschließlich der Lohnnebenkosten.

Zwischenzeitlich hat sich das kollektivvertragliche Jahresgehalt der Waldaufseher gegenüber dem der vorangegangenen Festlegung (Verordnung der Landesregierung vom 5. September 2023, VBl. Nr. 89/2023) zugrunde gelegenen Jahresgehalt um mehr als 5 % verändert. Vor diesem Hintergrund lagen die Voraussetzungen für die Anpassung der Hektarsätze vor und wurde von der Landesregierung am 17. September 2024 mit folgenden Hektarsätzen beschlossen und im Verordnungsblatt für Tirol Nr. 93/2024 kundgemacht:

- a) für Wirtschaftswald € 30,26
- b) für Schutzwald im Ertrag € 15,13
- c) für Teilwald im Ertrag € 22,69

Die Gemeinde Vorderhornbach legt den Umlagesatz einheitlich für die Waldkategorien Wirtschaftswald, Schutzwald im Ertrag und Teilwald im Ertrag mit 100 v.H. der von der Tiroler Landesregierung festgelegten Hektarsätze fest.

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2025 in Kraft. Mit Inkrafttreten der Verordnung verliert die alte Verordnung der Gemeinde Vorderhornbach vom 18.10.2023 ihre Gültigkeit.

Einstimmiger Beschluss

TOP 4:

Der Bürgermeister informiert, dass in Zukunft alle Abgaben und Gebühren ab 01.01. des Jahres vorgeschrieben werden. Daher erfolgt beim Wasser eine Zwischenablesung, um auch die Wasser- und Abwassergebühr ab diesem Datum mit den indexierten Gebühren vorschreiben zu können.

Weiters informiert der Bürgermeister, dass die Müllkosten schon das 2. Jahr bei weitem nicht mehr deckend mit den Einnahmen sind. Vor allem die Kartonpresse, die Problemstoffsammlung, die Fehlwürfe beim Strauchschnitt, der Grasschnitt verursachen hohe Kosten, die nicht mit direkten Einnahmen gedeckt sind. Nach eingehender Diskussion ist der Gemeinderat der Meinung, dass Kameras beim Recyclinghof aufgestellt werden sollen, damit zukünftig Fehlwürfe vermieden werden bzw. verrechnet werden können. Weiters soll die Müllgrundgebühr pro Haupt- und Nebenwohnsitz deutlich erhöht werden. Weiters wird eine Müll-Mindestgebühr angedacht.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die von Bgm. Gottfried Ginther vorgetragene Steuern und Abgaben ab 01.01.2025 wie folgt.

Abgabenart	Indexanpassung	Kosten. 2025 MIT MWSt.
Wasseranschlussgebühr je Anschluss Mindestgeb.	ja	€ 2.392,307
Wasseranschluss/m ³ d. Bemessungsgrundlage	ja	€ 2,450
Wasserbenutzungsgebühr	ja	€ 0,762
Wasserzählergebühr für 3 m ³ pro Jahr	ja	€ 12,281
Wasserzählergebühr für 7 m ³ pro Jahr	ja	€ 18,421
Kanalanschluss-/Kanalerweiterungsgebühr je m ³ Baumasse nach der Gebührenordnung	ja	€ 7,896

Kanalanschluss-/ Mindestanschlussgebühr	ja	€ 7.566,684
Kanalbenutzungsgebühr	ja	€ 3,019
Restmüll je kg (Verwiegung)	ja	€ 0,459
Sperrmüll + Altholz je m ³	ja	€ 41,903
Bauschutt je Tonne (in Kleinmengen)	ja	€ 36,676
Biomüllsäcke (10 l)	ja	€ 2,757
Müllgrundgebühr je Person u. Jahr	ja	€ 35,000
Fremdennachtungen	ja	€ 0,095
ortsfremde Angestellte		€ 14,386
Sitzplätze	ja	€ 8,346
Nachtungen Nebenwohnsitz	ja	€ 0,300
Gras-/Strauchschnitt, Problemstoffe,		im Müllpreis integriert
Kindergarten pro Kind monatlich		€ 21,56
Kinderhort pro Kind monatlich		€ 18,33
Hundesteuer	ja	€ 61,302
Dienst- und Wachhunde	ja	€ 45,000
Therapie-, Blinden-, Lawinenhunde	nein	Frei
Einzelgrab (20 Jahre)	ja	€ 133,92
Familiengrab (40 Jahre)	ja	€ 744,93
Wandurnengrab (20 Jahre)	ja	€ 768,64
Erdurnengrab (20 Jahre) – noch nicht verfügbar	ja	€ 535,67
Leichenhallenbenutzung	ja	€ 75,33
Grabumfassung	ja	€ 161,43

Weiters wird aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 59/2024, des § 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 59/2024, der §§ 7, 13 und 19 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2024, sowie des § 1 Abs. 1 des Tiroler Gebrauchsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 78/1992, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 110/2002, die Verordnung für Gebühren- bzw. Indexanpassungen durch den Gemeinderat der Gemeinde Vorderhornbach für die Kanalgebührenverordnung, die Wasserleitungsgebührenverordnung, die Abfallgebührenverordnung und die Friedhofsgebührenverordnung verordnet. Die Gebühren werden vom Gemeinderat jährlich festgesetzt. Die Verordnung tritt mit 01.01.2025 in Kraft.

Einstimmiger Beschluss

TOP 5:

Der Bürgermeister informiert, dass die am 10.08.2023 beschlossene Wasserleitungsordnung vom Land mit Änderungsaufforderungen zurückgekommen ist. Die geänderte Wasserleitungsordnung muss neu beschlossen werden. Die Wasserleitungsordnung ist vorab allen Gemeinderatsmitgliedern per Mail zugegangen. Der Bürgermeister trägt die neue Wasserleitungsordnung vor. Der Gemeinderat beschließt die neue Wasserleitungsordnung wie vorgetragen. Diese tritt mit 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserleitungsordnung vom 10.08.2023 außer Kraft.

Einstimmiger Beschluss

TOP 6:

Der Bürgermeister informiert, dass die am 10.08.2023 beschlossene Wasserleitungsgebührenverordnung vom Land mit Änderungsaufforderungen zurückgekommen ist. Die geänderte Wasserleitungsgebührenverordnung muss neu beschlossen werden. Die Wasserleitungsgebührenverordnung ist vorab allen Gemeinderatsmitgliedern per Mail zugegangen. Der Bürgermeister trägt die neue Wasserleitungsgebührenverordnung vor. Der Gemeinderat beschließt die neue Wasserleitungsgebührenverordnung wie vorgetragen. Diese tritt

mit 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserleitungsgebührenverordnung vom 10.08.2023 außer Kraft.

Einstimmiger Beschluss

TOP 6.1:

Der Bürgermeister informiert, dass aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, und des § 1 Abs. 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 59/2024, die Hundesteuer verordnet wird. Der Bürgermeister trägt die Hundesteuerverordnung vor. Der Gemeinderat beschließt diese Verordnung wie vorgetragen. Diese tritt mit 01.01.2025 in Kraft.

Einstimmiger Beschluss

TOP 7:

- Der Bürgermeister informiert über die Verbandsversammlung des Abfallwirtschaftsverbandes. Es wurde darüber gesprochen, dass zukünftig Verbandsmitglieder den Gras- und Strauchschnitt in Weißenbach abgeben können. Eventuell ist für uns die Abgabe hier günstiger als in Pflach.
- Der Bürgermeister informiert, dass Thorsten Köpfle angefragt hat, eine Box beim Salzsilo zu mieten, um seinen Holzanhänger hier einstellen zu können. Der Gemeinderat hat grundsätzlich nichts dagegen. Vorschlag von Thorsten: € 300,00 Miete für ein Jahr. Ein Vertrag wird ausgearbeitet. Man hat sich auf eine Jahresmiete von € 300.- inkl. MWSt geeinigt.
- Köpfle Thorsten informiert, dass er vom EW Reutte den Auftrag erhalten hat, die Leitungen frei zu schneiden, dort wo der Biber sein Revier hat, damit die Bäume hier nicht vom Biber „gefällt“ werden und in die Leitung fallen. Das umgeschnittene Holz bleibt aber so liegen.
- Lechleitner Reinhard informiert, dass der Kranz für den Heldengedenk-Sonntag nicht mehr vom Pfarrgemeinderat gemacht wird. Eigentlich ist das sowieso eine Sache der Gemeinde.
- Der Bürgermeister informiert, dass jemand vom Denkmalschutz bezüglich Eindeckung Friedhofsmauer hier war.

Der Bürgermeister:
Gottfried Ginther



Angeschlagen am: 16.12.2024

Abzunehmen am: 30.12.2024

Abgenommen am: